

Vorblatt zum Tagespflegevertrag

Bestätigung der Informationspflichten vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG)

Die Tagespflegeeinrichtung hat dem Tagespflegegast rechtzeitig vor Abgabe dessen Vertragserklärung in Textform (z. B. Informationsmappe) folgende Informationen dargestellt:

1. die Lage und Ausstattung des Gebäudes der Tagespflegeeinrichtung sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Tagespflegegast Zugang hat, und ggf. ihrer Nutzungsbedingungen;
2. die Leistungen der Tagespflegeeinrichtung nach Art, Inhalt und Umfang;
3. der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind;
4. die Räume der Tagespflegeeinrichtung, die Pflege- und Betreuungsleistungen, die Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen, sowie die einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang;
5. das den Pflege- und Betreuungsleistungen zugrunde liegende Leistungskonzept;
6. die für die in Nummer 4 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, samt der nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts;
7. die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen,
8. Information über Krankheitsbilder, die in der Einrichtung nicht versorgt werden können. Sowie Umfang und Folgen eines schriftlichen Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 W BVG (Leistungsanpassung bei geändertem Pflege- oder Betreuungsbedarf), wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll;
9. Informationen über die für den Tagespflegegast unentgeltlichen zusätzlichen Betreuungsleistungen nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen.

Dies bestätigt der Tagespflegegast bzw. dessen Vertreter mit nachfolgender Unterschrift.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Tagespflegegasts
bzw. seines Betreuers/Bevollmächtigten

Vertrag über Tagespflege

Zwischen

Haus der Betreuung und Pflege Franken GmbH

Sirgensteinstraße 2, 88267 Vogt

(vollständiger Name und Adresse des Einrichtungsträgers)

vertreten durch den Geschäftsführer o.V.i.A. des Einrichtungsträgers

für

Tagespflege Burgoberbach, Triesdorfer Str. 17d, 91595 Burgoberbach

(Bezeichnung und Adresse der Einrichtung)

- im Folgenden „Tagespflegeeinrichtung“ genannt -

u n d

Frau/Herrn **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**
(Vorname, Familienname des Tagespflegegasts)

geboren am **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**

wohnhaft in **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**
Anschrift des Tagespflegegastes

- im Folgenden „Tagespflegegast“ genannt-

vertreten durch ihren/seinen Betreuer/ Bevollmächtigten *(vollständiger Name/Adresse, Telefon)*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

wird mit Wirkung zum **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.** folgender zeitlich unbefristeter / vom **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.** bis **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.** befristeter Tagespflegevertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Ziel der teilstationären Altenpflege der Haus der Betreuung und Pflege Franken GmbH – Tagespflege Burgoberbach - ist, dem Tagespflegegast, unabhängig von dessen Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung, Aufenthalt, Pflege, Betreuung und Verpflegung entsprechend seiner individuellen Pflegebedürftigkeit anzubieten. Teilstationäre Altenpflege bietet unter Beachtung der Menschenwürde des Tagespflegegastes den Schutz seiner Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt steht die qualifizierte professionelle Aktivierung, um das selbständige Leben im Alter soweit und so lange wie möglich zu fördern und zu erhalten sowie gezielte Hilfe anzubieten.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des Roten Kreuzes.

1. Ziel und Gegenstand des Tagespflegevertrages

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung einer möglichst selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung. Die Tagespflege dient der Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege. Sie unterstützt den Verbleib der Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit und entlastet unter anderem die Pflegepersonen. Gegebenenfalls kann so eine vollstationäre Unterbringung von pflegebedürftigen Menschen hinausgezögert oder vermieden werden.

1.2. Art, Inhalt und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen, den Vertragsanlagen sowie den gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) vor Vertragsschluss übergebenen Informationen, welche Grundlage dieses Vertrages sind. Die Einrichtung ist durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages mit den Pflegekassen gemäß § 72 SGB XI zur Erbringung teilstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Die Pflegesatzvereinbarung mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach §§ 84, 85 SGB XI, die Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 2 SGB XII sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI und die Qualitätsgrundsätze nach § 113 SGB XI sind in ihren jeweils aktuell geltenden Fassungen Gegenstand dieses Vertrages. Sie sind dem Tagespflegegast vor Vertragsschluss vorgelegt worden und können in der Einrichtung jederzeit eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden.

1.3. Nach § 85 Abs. 2 SGB XI gelten die Vertragsinhalte auch gegenüber dem Träger der Sozialhilfe. Zur Übernahme der Investitionskosten ist mit diesem ein Vertrag nach § 75 SGB XII geschlossen worden, der ebenfalls eingesehen werden kann. Die rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Tagespflegegäste, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Tagespflegegäste ohne Pflegegrad oder mit Pflegegrad 1, also Pflegegäste ohne Leistungsanspruch nach § 41 SGB XI, privat versicherte und unversicherte Tagespflegegäste.

1.4. Die Ziele der Tagespflege und die aus dem Tagespflegevertrag geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Bayerischen Rahmenvertrag für die teilstationäre Pflege. Ändern sich gesetzliche oder rahmenvertragliche Grundlagen dieses Vertrages, verpflichten sich die Parteien zur einvernehmlichen Anpassung dieses Vertrages.

2. Vereinbarte Nutzungszeiten und Zeitkorridor des Einrichtungsbesuchs

2.1. Der Tagespflegegast wird die Angebote der Tagespflegeeinrichtung an folgenden Kalendertagen regelmäßig in Anspruch nehmen:

Wochentag	Zeitkorridor 1/2	Uhrzeit Beginn	Uhrzeit Ende
Montag	2	08:30 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	2	08:30 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	2	08:30 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	2	08:30 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	2	08:30 Uhr	16:00 Uhr
Samstag			
Sonntag			

2.2. Die Tagespflegeeinrichtung erbringt an den vereinbarten Besuchstagen eine kontinuierliche Betreuung innerhalb der unter Ziffer 2.1. angegebenen Zeitkorridore. Außerhalb der Zeiten tatsächlicher Anwesenheit kann die Tagespflegeeinrichtung keinerlei Haftung für die Betreuung des Tagespflegegastes übernehmen. Keine Haftung übernimmt die Tagespflegeeinrichtung, wenn der Tagespflegegast die Einrichtung vorübergehend verlässt.

2.3. Zeitkorridore sind buchbare Anwesenheitszeiten, je nach Angebot der Einrichtung.

2.3.1. Zeitkorridor 1 gilt, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit, für einen Zeitraum von bis zu 4 ½ Stunden.

2.3.2. Zeitkorridor 2 gilt, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit, für einen Zeitraum von mehr als 4 ½ Stunden bis 9 Stunden (je nach tatsächlicher Öffnungszeit der Einrichtung).

3. Allgemeine Pflegeleistungen

Die Tagespflegeeinrichtung stellt dem Tagespflegegast entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages folgende allgemeinen Pflegeleistungen nach § 2 des Bayerischen Landesrahmenvertrages (RV) zur Verfügung:

- Hilfen bei der Körperpflege (§ 2 a RV, Vertragsziffer 4.)
- Hilfen bei der Ernährung (§ 2 b RV, Vertragsziffer 5.)
- Hilfen bei der Mobilität (§ 2 c RV, Vertragsziffer 6.)
- Hilfen bei den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen (§ 2 d RV, Vertragsziffer 7.)
- Leistungen der Betreuung (§ 2 e RV, Vertragsziffer 8.)
- Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (§ 2 f RV, Vertragsziffer 9.)

4. Hilfen bei der Körperpflege

Die notwendigen körperbezogenen Pflegemaßnahmen sind grundsätzlich vom ambulanten Pflegedienst oder anderen Pflegepersonen im häuslichen Lebensmittelpunkt des Tagespflegegastes zu erbringen. Eine Verschiebung von Leistungen aus dem häuslichen Bereich in die teilstationäre Pflegeeinrichtung soll nicht stattfinden (§ 1 Abs. 5 des Rahmenvertrages). Waschen, Duschen und Baden erfolgt deshalb nur im Einzelfall bei akutem Bedarf.

5. Ernährung

5.1. Zu den Hilfen bei der Ernährung gehören das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung und Getränken.

5.2. Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst entsprechend § 5 des Landesrahmenvertrages die innerhalb des täglichen Zeitkorridors üblichen Hauptmahlzeiten sowie Nachmittagskaffee/-Tee. Bei Bedarf werden Zwischenmahlzeiten angeboten. Zu den Mahlzeiten und während der Buchungszeiten werden ohne Aufpreis alkoholfreie Getränke im erforderlichen Umfang bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf kostenlose Bereitstellung vom Tagespflegegast gewünschter bestimmter Getränke und Getränkearten besteht nicht.

5.3. Die Kosten für Ergänzungsnahrung wie z.B. hochkalorische Trinknahrung, Andickungsmittel und ähnliche Produkte trägt, sofern nicht die Krankenkasse dafür aufkommt, der Tagespflegegast selber.

5.4. Sollte der Tagespflegegast Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet keine Erstattung von Verpflegungskosten statt.

5.5. Nimmt der Tagespflegegast die Verpflegung nicht in Anspruch, weil er auf Sondennahrung angewiesen ist, mindert sich das Entgelt für die Verpflegung um die Ersparnis der Pflegeeinrichtung. Gemindert wird um die ersparten Lebensmittelaufwendungen (Rohverpflegungssatz)

- zu 100% bei Tagespflegegästen, die 100% der Nahrung per Sonde und Flüssigkeit erhalten
- zu 0% bei Tagespflegegästen, die alle Portionen der Nahrung oral erhalten und nur Flüssigkeit über die Sonde erhalten
- zu 50% bei allen anderen Formen der Sondenernährung.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt der Rohverpflegungssatz bei Anwesenheit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 9 Stunden am Tag 5,18 EUR. Eine Veränderung wird betroffenen Tagespflegegästen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt.

5.6. Spezielle Speise-, Getränke- und Diätwünsche werden als sonstige Leistung i.S.v. Ziffer 16.1. angeboten.

6. Hilfen bei der Mobilität

6.1. Ziel der Hilfen bei der Mobilität ist die Förderung der Beweglichkeit.

6.2. Insbesondere Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen, Sitzen, Gehen und Stehen ermöglichen.

7. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen

7.1. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen können in Form von Beaufsichtigung, Beschäftigung und bei Bedarf als situationsgerechte Unterstützung erbracht werden.

7.2. Der Tagespflegegast erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderlichen individuellen Pflege- und Betreuungsleistungen.

7.3. Für den Umfang und die Art der Pflegeleistungen ist die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade maßgeblich. Die erbrachten Leistungen werden in einer Pflegedokumentation verzeichnet. Der Tagespflegegast trägt durch seine Mitwirkung zum Ergebnis der Pflegemaßnahmen und deren Wirksamkeit bei.

7.4. Begleitungen außerhalb der Tagespfleegeeinrichtung (z. B. zu Arzt- oder Therapiebesuchen) sowie Leistungen externer Heilmittelerbringer gehören nicht zu den geschuldeten allgemeinen Pflegeleistungen der Tagespfleegeeinrichtung.

7.5. Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Tagespflegegastes, hat die Einrichtung ihre Leistungen entsprechend anzupassen, soweit die Vertragsparteien bei Vertragsschluss keinen Leistungsausschluss nach Ziffer 14 vereinbart haben.

8. Leistungen der Betreuung

8.1. Durch Betreuungsleistungen will die Tagespfleegeeinrichtung für die Tagespflegegäste einen Lebensraum und Tagesablauf gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb der Tagespfleegeeinrichtung beiträgt. Begleitungen außerhalb der Tagespfleegeeinrichtung (z. B. zu Behörden- und sonstigen Besuchen, zu Einkäufen oder zu kulturellen Veranstaltungen) gehören nicht zu den geschuldeten Betreuungsleistungen der Tagespfleegeeinrichtung; es sei denn, ein Landesrahmenvertrag sieht etwas anderes vor.

8.2. Die Einrichtung bietet für alle Pflegegäste mit einem Pflegegrad **zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 43b, 84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB XI an, die über das Maß der notwendigen Versorgung hinausgehen**, an. Für diese Angebote erhält die Einrichtung von den Kostenträgern einen gesonderten Vergütungszuschlag (**Anlage 1**).

9. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

9.1. Die Tagespfleegeeinrichtung erbringt auch die während des Aufenthaltes des Pflegebedürftigen in der teilstationären Pflege notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden (§ 41 Abs. 2 SGB XI) und soweit kein Anspruch auf medizinische Behandlungspflege nach § 37 SGB V besteht. Die teilstationäre Pfleegeeinrichtung handelt bei ärztlich verordneten Leistungen der medizinischen Behandlungspflege im Rahmen des

ärztlichen Behandlungs- und Therapieplans. Demgemäß sind in der teilstationären Pflege erbrachte Leistungen in der Pflegedokumentation zu dokumentieren.

9.2. Die freie Arztwahl des Tagespflegegastes bleibt gewahrt. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bestehen in pflegerischen Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Diagnostik und Therapie, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Tagespflegegastes zuständig ist. Die Einrichtung erbringt keine ärztlichen Leistungen. Die Ansprüche des Tagespflegegastes auf Gewährung von Hilfsmitteln gegen seine Krankenkasse/Pflegekasse bleiben von seinem Aufenthalt in der Tagespflegeeinrichtung unberührt. Für benötigte individuelle Hilfsmittel, insbesondere auch zur eventuellen Inkontinenzversorgung, hat der Tagespflegegast selbst zu sorgen.

9.3. Die Pflegekräfte der Einrichtung sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn

- die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt angeordnet und dies dokumentiert wird;
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
- der Tagespflegegast mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte der Tagespflegeeinrichtung einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat;
- dem Pflege-Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
- die erforderlichen Hilfsmittel gem. § 33 SGB V durch den Arzt verordnet und von der Krankenkasse genehmigt oder vom Tagespflegegast mitgebracht wurden.

9.4. Die Verantwortung für die Verabreichung von Medikamenten durch ihre Pflegefachkräfte trägt die Tagespflegeeinrichtung. Diese Verantwortung kann aber nur wirksam wahrgenommen werden, wenn

- ✓ eine stets aktuelle, schriftliche ärztliche Anordnung aller Medikamente, die während des Aufenthaltes in der Tagespflege verabreicht werden sollen, vom Tagespflegegast, von seinem Betreuer oder Bevollmächtigten der Tagespflegeeinrichtung vorgelegt wird, aus der die jeweils exakte Medikamentenbezeichnung, Verabreichungsform, Dosierung und Häufigkeit sowie der Zeitpunkt der Verabreichung des jeweiligen Medikaments eindeutig und unmissverständlich hervorgeht (zum Beispiel in Form eines so genannten Medikamentenplans);
- ✓ bei Medikamenten, die nicht regelmäßig, sondern nur bei Bedarf verabreicht werden (Bedarfsmedikation), die Einzel- und die Tageshöchstdosierung sowie die exakte Indikation (Symptome, bei denen das Medikament zu verabreichen ist) vom Arzt schriftlich benannt werden;
- ✓ der Tagespflegeeinrichtung Veränderungen in der Medikation stets unverzüglich durch Vorlage einer aktualisierten, schriftlichen ärztlichen Anordnung angezeigt werden und
- ✓ alle zu verabreichenden Medikamente in der Originalverpackung nebst Packungsbeilage (Beipackzettel), jeweils mit dem Namen des Tagespflegegastes beschriftet, zu jedem Besuch der Tagespflegeeinrichtung vollständig mitgebracht oder bei Bedarf dort verwahrt werden.

9.5. Werden die Medikamente bereits in der Häuslichkeit des Tagespflegegastes vorgeordnet und durch ihn in Form einer vorbereiteten Tagesdosis mitgebracht, verpflichtet sich der Tagespflegegast, die Medikamente in einer mit seinem Namen des Tagespflegegastes beschrifteten Medikamentenbox o.ä., die eine Tages- und tageszeitliche Zuordnung sowie Dosierungsangaben enthält, mitzubringen.

Zugleich bestätigt er durch die Übergabe einer Medikamentenbox, dass die mitgebrachten Medikamente in Art, Dosierung und tageszeitlicher Zuordnung stets der aktuellen ärztlichen Anordnung entsprechen. Die Pflegekräfte müssen und dürfen sich grundsätzlich darauf verlassen, dass die vorgerichteten und durch den Tagespflegegast mitgebrachten Medikamente in ihrer Art, Dosierung und tageszeitlichen Zuordnung der aktuellen ärztlichen Anordnung entsprechen. Die Einrichtung ist in diesem Fall nicht verpflichtet, sich zusätzlich eine aktuelle ärztliche Anordnung vorlegen zu lassen und/oder zu überprüfen, ob die vorgerichteten und mitgebrachten Medikamente tatsächlich der aktuellen ärztlichen Anordnung entsprechen.

9.6 Bei Zuwiderhandlungen des Tagespflegegastes oder ihn vertretender Dritter gegen die Regelungen unter Ziffern 9.4. und 9.5. fordert ihn die Tagespflegeeinrichtung auf, sich zukünftig vertragsgemäß zu verhalten. Im Wiederholungsfall kann die Tagespflegeeinrichtung eine außerordentliche (fristlose) Kündigung des Tagespflegevertrages aussprechen.

9.7. Die ärztliche Versorgung in der Einrichtung erfolgt durch niedergelassene Ärzte. Unter Beachtung der dem Tagespflegegast zustehenden freien Arztwahl vermittelt die Einrichtung auf Wunsch hausärztliche Hilfe für die Zeit während des Aufenthaltes in der Tagespflege.

10. Beförderung

10.1. Die Tagespflegeeinrichtung stellt die notwendige und angemessene Beförderung des Tagespflegegastes, vom für die Dauer der Tagespflege vereinbarten Ort zur Tagespflegeeinrichtung und zurück, sicher. Die Beförderung wird mittels einer von der Tagespflegeeinrichtung abgeschlossenen Kooperation mit einem externen Hol- und Bringdienst durchgeführt. Anderweitige Beförderungen durch Angehörige oder Dritte sind ebenfalls möglich.

10.2. Der Hol- und Bringdienst holt den Tagespflegegast vom für die Dauer der Tagespflege vereinbarten Ort ab und fährt ihn nach Beendigung der Buchungszeit an diesen Ort zurück.

10.3. Ist beim Abholen des Tagespflegegastes ein notwendiger Zugang zum vereinbarten Abholort nicht möglich, braucht die Beförderungsleistung nicht erbracht zu werden. Ist beim Heimbringen des Tagespflegegastes der notwendige Zugang zum vereinbarten Ort nicht möglich, ist die Tagespflegeeinrichtung aus Haftungsgründen berechtigt, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Tagespflegegast in eine sichere Obhut zu geben. Daraus resultierende Kosten trägt der Tagespflegegast.

11. Unterkunft und Reinigung

11.1. Die Tagespflegeeinrichtung bietet entsprechend § 4 des Landesrahmenvertrages dem Tagespflegegast zweck- und fachgerecht ausgestattete Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses zur Mitbenutzung an.

11.2. Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Tagespflegegast entsprechend dem Nutzungsplan der Tagespflegeeinrichtung im Rahmen des Möglichen zur Mitbenutzung zur Verfügung, ohne dass er hierauf einen Rechtsanspruch hat.

11.3. Die Tagespflegeeinrichtung erbringt die Reinigung der Räume sowie die Reinigung und Instandhaltung der von ihr zur Verfügung gestellten Wäsche. Die Reinigung von Wäsche, Kleidung und

Gegenständen des Tagespflegegastes gehört nicht zu den vertraglich geschuldeten hauswirtschaftlichen Leistungen.

11.4. Zur Unterkunftsleistung gehören auch Ver- und Entsorgung; hierzu zählen z.B. die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall. Ferner gehören zur Unterkunftsleistung Wartungs- und Instandhaltungsleistungen (soweit nicht in den Investitionskosten enthalten).

12. Hilfsmittel und technische Hilfen

Die Tagespflegeeinrichtung setzt zum Erhalt und zur Förderung einer selbständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung von Beschwerden des Pflegebedürftigen von diesem mitgebrachte Hilfsmittel gezielt ein und leistet bei Bedarf Hilfestellung zu ihrem Gebrauch. Wird festgestellt, dass Hilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, berät sie den Tagespflegegast über notwendige Schritte. Die Tagespflegeeinrichtung selbst hat keine Hilfsmittel zu gewähren.

13. Leistungen der Verwaltung und Haustechnik

13.1. Die Tagespflegeeinrichtung stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Tagespflegegasts Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch

- Information und Beratung zu einrichtungsspezifischen Angelegenheiten
- Hinweise auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung
- Ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr; rechtliche Beratung wird dabei nicht geschuldet.
- Vermittlung seelsorgerischer Betreuung

13.2. Die Mitarbeitenden der Verwaltung beraten den Tagespflegegast und seine Angehörigen in Fragen der Aufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit beabsichtigter vollstationärer Pflege.

14. Leistungsanpassung und deren Ausschluss

14.1. Die Tagespflegeeinrichtung passt die Pflege und Betreuung an den jeweiligen Pflege- und Betreuungsbedarf sowie den Gesundheitszustand des Tagespflegegasts an. Einrichtung und Tagespflegegast können voneinander die erforderlichen Änderungen des Einrichtungsvertrages verlangen (§ 8 Abs. 1 WBVG). Dazu hat die Einrichtung ihr Angebot zur Anpassung des Vertrages dem durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

14.2. Die Tagespflegeeinrichtung ist nach ihrer konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Tagespflegegäste mit bestimmten Krankheitsbildern zu versorgen. Die Pflicht der Tagespflegeeinrichtung, nach § 8 Abs. 1 WBVG zukünftig eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, kann daher bei Vertragsschluss durch gesonderte Vereinbarung (**Anlage 2**)

für derartige Risiken, auch wenn sie sich erst nach der Aufnahme des Tagespflegegastes verwirklichen, ausgeschlossen werden (§ 8 Abs. 2 WBVG).

15. Gesamtentgelt bei Vertragsschluss

15.1. In Verträgen mit Tagespflegegästen, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen bzw. denen Hilfen in Tagespflegeeinrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII mit den Kostenträgern verhandelte Höhe des Entgelts als mit dem Tagespflegegast vereinbart und angemessen.

15.2. Die für alle Tagespflegegäste nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessenden Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern bzw. von Schiedsstellenentscheidungen betragen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses:

15.2.1 Unterkunft und Verpflegung

Das Entgelt für Unterkunft beträgt täglich je gebuchten Zeitkorridor:

Zeitkorridor 1	Zeitkorridor 2
3,96 EUR	5,93 EUR

Das Entgelt für Verpflegung beträgt täglich je gebuchten Zeitkorridor:

Zeitkorridor 1	Zeitkorridor 2
6,31 EUR	8,67 EUR

Gesamtbetrag Unterkunft und Verpflegung je gebuchten Zeitkorridor

Zeitkorridor 1	Zeitkorridor 2
10,27 EUR	14,60 EUR

15.2.2. Pflegeleistungen und Betreuung

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung (pflegebedingter Aufwand) beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses täglich:

	Zeitkorridor 1	Zeitkorridor 2
In Pflegegrad 1	22,11 EUR	35,24 EUR
In Pflegegrad 2	28,25 EUR	45,48 EUR
In Pflegegrad 3	30,87 EUR	49,85 EUR
In Pflegegrad 4	34,39 EUR	55,75 EUR
In Pflegegrad 5	39,24 EUR	63,81 EUR

15.3. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI erfolgt, wird der Tagespflegegast von der Einrichtung dem seinem Pflegebedarf entsprechenden Pflegegrad vorläufig zugeordnet und dieser einvernehmlich vereinbart und abgerechnet. Nach vorgenommener dauerhafter Einstufung wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

15.4. Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Tagespflegegastes, so ist die Tagespflegeeinrichtung nach § 8 WBGV berechtigt bzw. verpflichtet, das Entgelt entsprechend des geänderten Pflegegrads zu erhöhen bzw. zu senken. Der Tagespflegegast ist in diesem Fall nach von der Tagespflegeeinrichtung zu begründender Aufforderung verpflichtet, hierzu eine neue Begutachtung durch den Medizinischen Dienst zu beantragen.

15.5. Kommt der Tagespflegegast der Aufforderung der Einrichtung auf Stellung eines Höherstufungsantrages nicht nach, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung das Entgelt für Pflege und Betreuung vorläufig nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Lehnt der MDK die Höherstufung ab, zahlt die Einrichtung den überzahlten Betrag zzgl. 5 % Zinsen unverzüglich an den Tagespflegegast zurück.

15.6. Mit den Tagespflegegästen, für die keine Einstufung durch die Pflegekasse (mindestens Pflegegrad 2) erfolgt, werden die Entgelte nach Art, Inhalt und Umfang zwischen Tagespflegeeinrichtung und Tagespflegegast mit diesem Vertrag vereinbart.

15.7. Der Tagespflegegast verpflichtet sich, die Einrichtungsleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung des Pflegegrades durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Tagespflegegast zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch die Einrichtung nach Absatz 3, ist der Tagespflegegast verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Absatz 3 unverzüglich nachholt.

15.8. Ausbildungszuschlag

Die Kosten der Ausbildung zur Altenpflege werden gem. § 82a SGB XI auf die Entgelte umgelegt bzw. diesen zugeschlagen. Der vom Tagespflegegast zu tragende Ausbildungszuschlag beträgt

täglich 00,00 EUR

15.9. Investitionsaufwendungen

Der Tagespflegeeinrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann die Tagespflegeeinrichtung sie dem Tagespflegegast gesondert berechnen.

Der vom Tagespflegegast zu übernehmende Investitions-

kostenanteil beträgt:

täglich 6,88 EUR

15.10. Zusammengefasst beträgt das tägliche Gesamtentgelt des Tagespflegegasts je nach gebuchtem Zeitkorridor

	Zeitkorridor 1	Zeitkorridor 2
Unterkunft und Verpflegung	10,27 EUR	14,60 EUR
Pflege und Betreuung (pflegebedingter Aufwand)	22,11 EUR	35,24 EUR
inkl. Ausbildungszuschlag		
Investitionsaufwendungen	6,88 EUR	6,88 EUR
<hr/>		
Tagessumme	39,26 EUR	56,72 EUR

16.11. Entgelt für Hol- und Bringdienste

16.11.1. Entfernungskilometerpauschale:

Für die notwendige Beförderung des Tagespflegegastes von der Wohnung bis zur Tagespflegeeinrichtung und zurück wird pro gefahrenem Kilometer ein Entgelt

Höhe von 1,93 EUR

vereinbart.

16.11.2. Der Entfernungskilometer ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen der Wohnung und der Tagespflegeeinrichtung.

16.11.3. Dieses Beförderungsentgelt ist Bestandteil der mit den Kostenträgern verhandelten Pflegevergütung. Es ist vom Selbstzahler und Tagespflegegästen mit dem Pflegegrad 1 selber zu bezahlen.

17. Entgelt bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegegastes

17.1. Die Einrichtung hält den Pflegeplatz nach Maßgabe des Rahmenvertrags für teilstationäre Pflege im Kalenderjahr für maximal 15 gebuchte Tage frei und erhält dafür bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen eine Abwesenheitsvergütung.

17.2. Ein Anspruch der Tagespflegeeinrichtung auf Abwesenheitsvergütung besteht, wenn der Tagespflegegast seine vorübergehende Abwesenheit nicht mindestens acht Kalendertage vor dem gebuchten Tag, an dem er die Leistung nicht in Anspruch nimmt, mitteilt (kurzfristige Absage).

17.3. Die kurzfristige Absage ist durch den Tagespflegegast, seinen Bevollmächtigten oder seinen Betreuer im Nachhinein schriftlich auf einem der Tagespflegeeinrichtung zu gebenden Leistungsnachweis zu bestätigen.

Gleiches gilt für die monatlichen An- bzw. Abwesenheiten des Tagespflegegastes.

17.4. Die Abwesenheitsvergütung beträgt 75 % der vereinbarten täglichen Pflegevergütung, des vereinbarten täglichen Vergütungszuschlags nach § 84 Abs. 8 in Verbindung mit § 85 Abs. 8 SGB XI für Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI, ggf. der Ausbildungsvergütung nach § 82a SGB XI, ggf. der Zuschläge nach § 92b SGB XI sowie der vereinbarten täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Die nicht geförderten Investitionskosten sind mit 100 % zu tragen.

18. Zahlung des Entgelts

18.1. Schuldner des Entgelts ist grundsätzlich der Tagespflegegast. Der Tagespflegegast trägt die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung, Beförderung sowie für die nicht geförderten Investitionskosten, soweit diese nicht von den Kostenträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger etc.) übernommen werden. Ferner trägt der Tagespflegegast die Kosten für die vereinbarten Zusatz- und sonstigen Leistungen.

18.2. Dem Tagespflegegast wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Tagespflegevertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, die ihm anfallenden Kosten zu decken. Diese Empfehlung gilt auch für den späteren Fall, dass sich das Entgelt wegen Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs oder einer Änderung der Berechnungsgrundlage verändert. Der Sozialhilfeträger leistet keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält.

18.3. Bei Versorgung von Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegraden 2 bis 5 werden die Pflegesätze und das Entgelt für Beförderungen in Höhe des dem Leistungsbescheid der Pflegekasse entsprechenden Leistungsbetrages der Pflegekasse nach § 41 SGB XI unmittelbar mit dieser abgerechnet.

18.4. Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet die Tagespflegeeinrichtung das gesamte Entgelt mit dem Versicherten selbst ab; es sei denn, die private Pflegeversicherung hat sich auf Anweisung des Tagespflegegastes schriftlich bereit erklärt, unmittelbar an die Tagespflegeeinrichtung zu leisten.

18.5. Hinsichtlich des von der gesetzlichen Pflegekasse und Sozialleistungsträgern nicht übernommenen Entgelts bzw. von Entgeltanteilen (z.B. Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten sowie eventuell in Anspruch genommene sonstige Leistungen) erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Tagespflegegast. Ist der pflegeversicherte Tagespflegegast dem Pflegegrad 1 zugeordnet, erfolgt die Abrechnung des Pflegesatzes und des Entgelts für Beförderungen unmittelbar gegenüber dem Tagespflegegast. Der Tagespflegegast wird auf den Anspruch auf (anteilige) Erstattung gegenüber der Pflegekasse nach Maßgabe des § 45b SGB XI hingewiesen.

18.6. Das Tagespflege-Entgelt ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig und auf das Konto der Tagespflegeeinrichtung

Kontoinhaber: Haus der Betreuung und Pflege Franken GmbH

Bank: KSK Neustadt

BIC: BYLADEMINEA

IBAN: DE12 7625 1020 0221 4807 75

zu überweisen.

18.7. Das Entgelt für die Zusatz- und sonstigen Leistungen (Ziffern 15 und 16 dieses Vertrages) ist ebenfalls innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig.

18.8. Dem Tagespflegegast wird empfohlen, der Tagespflegeeinrichtung zur Sicherstellung fristgerechter Bezahlung ein SEPA-Basislastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen (**Anlage 3**). **Der Tagespflegegast kommt, auch ohne Mahnung, spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang und Fälligkeit einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.**

19. Entgelterhöhung

19.1. Die Tagespflegeeinrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Mit den Kostenträgern verhandelte Entgelte (Vergütungsvereinbarung) gelten grundsätzlich als angemessen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen der Einrichtung sind zulässig, soweit sie nach Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

19.2. Eine Entgelterhöhung wird nur wirksam, wenn sie von der Einrichtung gegenüber dem Tagespflegegast spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich angekündigt und begründet wird. In der Begründung sind an Hand der Leistungsbeschreibung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen zu benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben. Die bisherigen Entgeltbestandteile sind den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüber zu stellen.

Der Tagespflegegast muss Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

19.3. **Entgelterhöhungen werden nur wirksam, wenn der Tagespflegegast der Entgelterhöhung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat. Näheres zum Zustimmungserfordernis und zu den Folgen einer verweigerten Zustimmung werden in der jeweiligen Erhöhungsankündigung der Tagespflegeeinrichtung mitgeteilt.**

20. Beschwerderecht

Der Tagespflegegast hat die Möglichkeit, sich über etwaige Mängel der vertraglichen Leistungen mündlich oder schriftlich direkt bei der Leitung der Einrichtung beraten zu lassen und zu beschweren. Die Einrichtung ist verpflichtet, binnen drei Wochen eine schriftliche Antwort auf die Beschwerde zu geben. Weitere Beschwerdestellen sind in der **Anlage 4** benannt.

21. Haftung sowie Mitbringen von Tieren

21.1. Für Sach- und Vermögensschäden haftet die Tagespflegeeinrichtung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen, Rechte auf Entgeltminderung bleiben unberührt. Es wird dem Tagespflegegast empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen gegen ihn eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

21.2. Die Einrichtung haftet nicht für und aus Leistungen Dritter (z. B. von Ärzten, Apotheken, Getränke- und Lebensmittelservice, Fußpflege, usw.), die der Tagespflegegast selbst oder ein von ihm Bevollmächtigter (z. B. Angehöriger, Betreuer) zur Leistungserbringung in der Einrichtung angefordert hat.

21.3. Das Mitbringen von Tieren in die Tagespflege, auch durch Besucher des Tagespflegegastes, bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtungsleitung. Die Zustimmung kann erforderlichenfalls (z.B. wegen zu befürchtender Beeinträchtigung des Einrichtungsbetriebs, Belästigung oder Gefährdung von Tagespflegegästen oder Einrichtungsmitarbeitern, u.ä.) verweigert und jederzeit schriftlich widerrufen werden.

22. Gefährlicher Gebrauch / Nichtraucherchutz

22.1. Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (beispielsweise Kerzen) grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Anwesenheit von Einrichtungsmitarbeitern im gleichen Raum (zum Beispiel bei Feierlichkeiten) entzündet und unterhalten werden.

22.2. Der Tagespflegegast wird auf das Rauchverbot in Pflegeeinrichtungen nach Art. 2 Nr. 5 i.V.m. Art. 3 des Bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) hingewiesen, das auch in Tagespflegeeinrichtungen Anwendung findet.

23. Ärztliches Attest bei Vertragsbeginn

23.1. Der Tagespflegegast hat der Einrichtung spätestens bis zur Erstnutzung der Tagespflege auf eigene Kosten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine meldepflichtige Erkrankungen gemäß §§ 6, 7 Infektionsschutzgesetz - IfSG (wie etwa MRSA, TBC, AIDS, HIV, Hepatitis Typ C, usw.) vorliegen. Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ist Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages.

23.2. Kommt der Tagespflegegast dieser Verpflichtung bei Erstnutzung der Tagespflege nicht nach, so kann die Tagespflegeeinrichtung selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche vom Tagespflegegast zu dulden ist (§ 36 Abs. 4 Satz 6 Infektionsschutzgesetz - IfSG). Die Kosten trägt der Tagespflegegast.

23.3. Der Tagespflegegast stellt die Tagespflegeeinrichtung von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren. Er verpflichtet sich, der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, sobald er unter einer ansteckungsfähigen meldepflichtigen Krankheit leidet.

24. Datenschutz und Schweigepflicht, fotografische Dokumentation

24.1. Zu Datenschutz, Schweigepflicht und fotografischen Dokumentationen treffen die Vertragsparteien die Vereinbarung in der **Anlage 5 und 6**.

24.2. Die für die Leistungserbringung und Leistungsabrechnung notwendigen Daten werden, sofern dies nicht bereits gesetzlich oder zur Ausübung dieses Vertrages zulässig ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b - f DS-GVO), nur nach ausdrücklicher Einwilligung des Tagespflegegastes gemäß **Anlage 5** nach den in **Anlage 6** festgelegten Bedingungen erhoben, genutzt, verarbeitet und gespeichert.

24.3. Der Tagespflegegast hat nach Maßgabe des Art. 15 DS-GVO das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden und kann nach Maßgabe des Art. 16 die Berichtigung sowie nach Art. 17 DS-GVO die Löschung von personenbezogenen Daten verlangen.

25. Vertragsbeendigung und Kündigung

25.1. Der Tagespflegevertrag endet durch Beendigung, Kündigung oder einvernehmliche Vertragsaufhebung. Im Falle des Ablebens des Tagespflegegastes endet der Vertrag stets mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

25.2. Der Tagespflegegast kann einen unbefristeten Tagespflegevertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung oder Anpassung des Entgelts ist eine schriftliche Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Tagespflegegast ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen. Die Zweiwochenfrist beginnt mit der Aushändigung einer Ausfertigung des Vertrages.

25.3. Aus wichtigem Grund kann der Tagespflegegast den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Kündigungsgrund ist u.a. gegeben, wenn der Tagespflegegast trotz Änderung gesetzlicher oder rahmenvertraglicher Grundlagen diesen Vertrag anzupassen ablehnt.

25.4. Eine Kündigung des Tagespflegegastes hat in Schriftform zu erfolgen.

25.5. Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Wichtige Gründe und ihre Kündigungsfristen sind beispielhaft in § 12 WVBVG aufgeführt.

25.5.1. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt auch vor, wenn sich der Tagespflegegast gegenüber anderen Tagespflegegästen oder Mitarbeitern in unzumutbarer Weise verhält. Etwa durch verbale oder körperliche Aggression, sexuelle Belästigung, Trunkenheit oder Rauschmittelgenuss. Ebenso, wenn er den Betrieb der Tagespflegeeinrichtung unzumutbar beeinträchtigt oder erschwert. Dies gilt auch für Fälle nicht schuldhaften Handelns oder Unterlassens.

25.5.2. Die Vertragsparteien sind sich darüber hinaus einig, dass für die Einrichtung ein wichtiger Grund ebenfalls vorliegt, wenn der Tagespflegegast die Einrichtung häufiger als 15 Buchungstage im Kalenderjahr kurzfristig oder unentschuldigt nicht in Anspruch nimmt und dadurch der gebuchte Platz ungenutzt bleibt.

25.5.3. Ferner liegt ein wichtiger Grund auch dann vor, wenn der Tagespflegegast trotz Änderung gesetzlicher oder rahmenvertraglicher Grundlagen diesen Vertrag anzupassen

ablehnt und dadurch die rechtskonforme Durchführung des Tagespflegevertrages unzumutbar erschwert oder unmöglich wird.

25.5.4. Ein wichtiger Kündigungsgrund der Einrichtung ist zudem gegeben, wenn der Tagespflegegast oder sein rechtlicher Vertreter die Quittierung von An- und Abwesenheitszeiten gemäß Ziffer 17.3. trotz Fristsetzung der Tagespflegeeinrichtung und Kündigungsandrohung verweigert und infolge seiner Weigerung eine Abrechnung der Tagespflegeeinrichtung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

25.5.5. Für Kündigungen nach Ziffern 25.5.2., 25.5.3. und 25.5.4. hat die Einrichtung die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats auszusprechen, damit sie zum Ablauf des nächsten Monats wirksam wird.

25.6. Die Kündigung der Einrichtung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

25.7. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 11, 12, 13 WBVG.

26. Mitgebrachte Gegenstände

26.1. Werden mitgebrachte Sachen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vom Tagespflegegast oder seinen Erben nicht wieder mitgenommen, ist die Tagespflegeeinrichtung nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die vom Tagespflegegast mitgebrachten Gegenstände auf Kosten des Tagespflegegastes bzw. des Nachlasses einzulagern. Gleiches gilt, wenn notwendige Daten von Empfangsberechtigten nicht bekannt sind. In diesem Fall fertigt die Tagespflegeeinrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Für den entstehenden Aufwand wird eine Kostenpauschale von 100,00 EUR zu Lasten des Tagespflegegastes oder seiner Erben erhoben.

26.2. Die Tagespflegeeinrichtung ist berechtigt, die mitgebrachten Gegenstände, unbeachtlich der Benennungsreihenfolge, an die in der **Anlage 7** genannten Personen auszuhändigen. Dies gilt auch im Falle des Todes des Tagespflegegasts, unabhängig von der Erbfolge.

27. Zusätzliche Vereinbarungen

Eventuelle zusätzliche Vereinbarungen legen die Vertragsparteien aus Beweisgründen schriftlich mit Datum und Unterschriften fest; sie werden in zwei Ausfertigungen zu den Originalverträgen als Anlage hinzugenommen.

28. Schlussbestimmungen

28.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nach hiermit ausdrücklich erklärtem Parteiwillen nicht berührt werden, soweit der Vertrag in seinem Kerngehalt durchführbar bleibt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung ihrem Regelungsgehalt am Nächsten entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die eine Lücke begründenden Umstände von

Anfang an bedacht. Die Vertragsparteien haben die ersetzende Regelung unter Beachtung einschlägiger Formvorschriften zu bestätigen, schriftlich festzuhalten und in den Vertrag mit einzubeziehen. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.

28.2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden, wie die Parteien aus Beweisgründen ausdrücklich vereinbaren, nicht getroffen.

28.3. Der Tagespflegegast ist nicht berechtigt, Leistungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

28.4. Der Tagespflegegast erhält eine im Original unterschriebene vollständige Vertragsausfertigung nebst allen Anlagen. Die unten aufgelisteten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

28.5. Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird ein ggf. zwischen den Parteien bereits zuvor geschlossener Tagespflegevertrag einvernehmlich aufgehoben und durch diesen Vertrag, seine Regelungen und Anlagen ersetzt.

28.6. Hinweis: Die Tagespflegeeinrichtung bzw. ihr Träger nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) i.V.m. § 6 Abs. 4 WBG teil.

28.7. Die vom Tagespflegegast vor Vertragsschluss zu übergebenden Unterlagen sind in **Anlage 8** aufgeführt.

28.8. Der Tagespflegegast kann dritte Personen bevollmächtigen, in die über ihn geführte Pflegedokumentation Einsicht zu nehmen (**Anlage 9**). Ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge benötigt hierzu keine Vollmacht.

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Einrichtungsträgers

Einrichtungstempel

.....

Unterschrift des Tagespflegegastes

oder seines Betreuers/Bevollmächtigten

Widerrufsrecht

Der Tagespflegegast hat das Recht, binnen 14 Tagen ab Vertragsschluss (Datum seiner Unterschrift) diesen Vertrag ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Tagespflegegast die Einrichtung mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie EMail der Einrichtung

Wenn der Tagespflegegast diesen Vertrag widerruft, so hat der Tagespflegegast für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen Wertersatz in Höhe der vereinbarten Vergütung zu leisten, wenn die Einrichtung ausdrücklich beauftragt wurde, mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen.

Ich beauftrage die Einrichtung, bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung zu beginnen.

.....

Ort, Datum

.....

Tagespflegegast / Rechtlicher Vertreter

In den Tagespflegevertrag einbezogene Anlagen:

1. Angebot unentgeltlicher zusätzlicher Betreuungs- und Aktivierungsleistungen
2. Ausschluss von Leistungsanpassungen
3. SEPA-Lastschriftmandat
4. Beschwerdestellen
5. Schweigepflichtentbindung und Datenschutz
6. Datenschutzerklärung - Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten
7. Empfangsvollmacht für Gegenstände des Tagespflegegasts
8. Vor Vertragsschluss vom Tagespflegegast zu übergebende Unterlagen
9. Anlage Vollmacht zur Einsichtnahme Dritter in die Pflegedokumentation

Anlage 1 zum Tagespflegevertrag
Hinweis auf das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot
nach §§ 43 b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI

Die Tagespflegeeinrichtung stellt für pflegeversicherte pflegebedürftige Tagespflegegäste ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot, das über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht, zur Verfügung.

Hierfür hat die Tagespflegeeinrichtung mit den Pflegekassen einen Zuschlag in Höhe von
täglich EUR 7,63

vereinbart, welcher von der Pflegekasse des Tagespflegegastes zu tragen und von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten ist. Privat versicherte Tagespflegegäste treten insofern gegenüber der Tagespflegeeinrichtung in Vorleistung.

Der Tagespflegegast oder dessen Vertreter bestätigen mit ihren nachstehenden Unterschriften, dass sie im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses des Einrichtungsvertrages deutlich darauf hingewiesen wurden, dass ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot besteht, aus welchem dem **Tagespflegegast keine Kosten entstehen**, weil hierfür von der Pflegekasse ein Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI an die Einrichtung gezahlt wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Einrichtungsträgers
Einrichtungstempel

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Tagespflegegastes
oder seines Betreuers/Bevollmächtigten

Anlage 2 zum Tagespflegevertrag

Ausschluss von Leistungsanpassungen

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Einrichtungsträger dem Tagespflegegast nach § 8 Abs. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Der Einrichtungsträger ist jedoch nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Tagespflegegäste mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

.....
.....
.....
.....

Der Ausschluss muss erfolgen, weil

.....
.....
.....
.....
.....

(Anmerkung: Einrichtungsspezifische individuelle Begründung, warum die genannten Krankheitsbilder in der Tagespflegeeinrichtung nach dem bestehenden Leistungskonzept nicht versorgt werden können.)

Die Pflicht des Einrichtungsträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird insofern durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Einrichtungsträgers
Einrichtungstempel

.....
Unterschrift des Tagespflegegasts
oder seines Betreuers/Bevollmächtigten

Anlage 3 zum Tagespflegevertrag
SEPA-Basislastschriftmandat

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Tagespflegegast als zahlungspflichtiger Kontoinhaber (Vor- und Familienname, Geburtsdat., Adresse)

Hiermit ermächtige ich die Pflegeeinrichtung bzw. den Einrichtungsträger

Haus der Betreuung und Pflege Franken GmbH, Sirgensteinstr. 2, 88267 Vogt

(Bezeichnung der Einrichtung/des Einrichtungsträgers, Straße, Ortsangabe)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE05ZZZ00000674029

Mandatsreferenz:

die von mir nach dem geschlossenen Vertrag über Tagespflege und den Vereinbarungen über Zusatz- und sonstige Leistungen zu zahlenden monatlichen Entgelte jeweils zum Fälligkeitszeitpunkt gemäß § 18 des Vertrages über Tagespflege von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen

BIC des Zahlungspflichtigen

IBAN des Zahlungspflichtigen

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom oben genannten Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Es ist mir bekannt, dass ich innerhalb von 8 Wochen ab dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird der Einrichtungsträger den Zahlungspflichtigen über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Pränotifizierung (= Frist für die Ankündigung eines bevorstehenden SEPA-Lastschritfeinzugs an den Zahlungspflichtigen) einvernehmlich auf einen Kalendertag vor der Fälligkeit reduziert wird. Maßgeblich hierfür ist der Zugang der Vorankündigung bei dem Zahlungspflichtigen bzw. seinem Kontobevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass die Ankündigung eines bevorstehenden Lastschritfeinzugs sowohl mit gesondertem Schreiben als auch als Inhalt anderer Schriftstücke, wie insbesondere Rechnungen, versendet werden kann und gegebenenfalls für mehrere Lastschritfeinzüge im Voraus gilt.

.....

Ort, Datum

.....

Tagespflegegast (zahlungspflichtiger Kontoinhaber)

Kontobevollmächtigter/ Betreuer mit Vermögenssorge

Anlage 4

Beschwerdestellen-Anschriften

Einrichtungsleitung:	<p>Stefan Denniger Haus der Betreuung und Pflege Burgoberbach Triesdorfer Str. 17c 91595 Burgoberbach T: +49 (0) 98 05 933 332 10 F: +49 (0) 98 05 933 33 22 M: stefan.denniger@hdb-burgoberbach.de</p>
Einrichtungsträger:	<p>Haus der Betreuung und Pflege Franken GmbH Sirgensteinstraße 2 88267 Vogt T: +49 (0) 75 29 974 20 F: +49 (0) 75 29 974 222 M: info@hdb-burgoberbach.de</p>
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände:	<p>ARGE Pflegekassenverbände Bayern Gärtnersleite 14 96450 Coburg T. +49 (0) 95 61 726 00</p>
Bezirksregierung:	<p>Regierung von Mittelfranken Promenade 27 91522 Ansbach T: +49 (0) 981 530</p>
Patienten- und Pflegebeauftragter der Bayerischen Staatsregierung	<p>Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Geschäftsstelle des Patienten- und Pflegebeauftragten Haidenauplatz 1 81667 München Tel-Nr.: 089 540233-951</p>

Anlage 5 zum Tagespflegevertrag

Datenverarbeitung, Schweigepflicht und fotografische Dokumentation

Die Einrichtung und ihre Mitarbeitenden verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten des Tagespflegegastes. Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Die Einrichtung ist verpflichtet und berechtigt, ihre Leistungserbringung zu planen, den Hilfeprozess und die Ergebnisse zu dokumentieren.

1. **Der Tagespflegegast willigt ein** in die Erhebung, Nutzung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten (auch auf elektronischem Weg), die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Stammdaten, biographische Daten, KV-Nummer, Art, Umfang und Zeitpunkt der bezogenen Leistungen, Anschrift und Name von Leistungsträgern, Inhalte von Leistungsbescheiden, ärztlichen Verordnungen, Kontaktdaten von Angehörigen und ggf. gesetzlichen Betreuern, behandelnden Ärzten und vorbehandelnden Institutionen.
2. **Der Tagespflegegast willigt darüber hinaus darin ein**, dass auch besondere Arten personenbezogener Daten (etwa Gesundheitsdaten, Konfession, Herkunft) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.
3. Die Verarbeitung und Weitergabe von Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und den Sozialdatenschutz durch die Einrichtung. Es werden lediglich solche Informationen des Tagespflegegastes, die für die Erfüllung des Vertrages und zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern erforderlich sind, verarbeitet oder weitergegeben. Diese Informationen werden nur den Mitarbeitenden zugänglich gemacht, die diese dienstlich benötigen. **Insoweit stimmt der Tagespflegegast der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu.**
4. **Der Tagespflegegast willigt ein**, dass ihn behandelnde Ärzte sowie sonstige ihn behandelnde oder versorgende Personen wie Apotheker, Ergotherapeuten, Logopäden etc., die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Informationen der Einrichtung und ihren Mitarbeitenden zur Verfügung stellen. Ferner willigt der Tagespflegegast ein, dass die vom MDK erstellten Gutachten der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.
5. **Der Tagespflegegast willigt zudem ein**, dass die Einrichtung den behandelnden Ärzten sowie sonstigen ihn behandelnden oder versorgenden Personen die für die Behandlung und die zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen kann. Schließlich **willigt der Tagespflegegast darin ein**, dass die Einrichtung diese Daten an die zuständigen Stellen und Behörden zur vertragsgerechten Leistungserfüllung weitergibt, soweit dies nicht ohnehin ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist. Dies gilt namentlich für den Überleitungsbogen (Notfallblatt) bei Krankenhausaufenthalten des Tagespflegegastes.
6. **Der Tagespflegegast entbindet die Tagespflegeeinrichtung und ihre Mitarbeiter von der Schweigepflicht** gegenüber der Pflegekasse und sonstigen Kostenträgern wie Beihilfestellen und Sozialhilfeträgern zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade.

7. **Er entbindet seine Pflegekasse, den Sozialhilfeträger und die Beihilfestelle sowie sonstige Sozialleistungsträger von ihrer Schweigepflicht** gegenüber der Tagespflegeeinrichtung zum Zwecke der Abrechnung oder Finanzierung erbrachter Leistungen sowie zur Mitteilung vorläufiger oder endgültiger Einstufungen in Pflegegrade.
8. Außerdem **entbindet er die Pflegekasse sowie den Medizinischen Dienst** von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Tagespflegeeinrichtung hinsichtlich von der Einrichtung und ihren Mitarbeitern für die fachgerechte Pflegeplanung benötigter Informationen und zur Überlassung einer Kopie des Pflegegutachtens.
9. In Not- und Krankheitsfällen ist die Tagespflegeeinrichtung berechtigt, die gesetzlichen Vertreter und/oder die nächsten Angehörigen zu benachrichtigen.
10. Der Tagespflegegast hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden. Ferner ist der Tagespflegegast oder eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person seines Vertrauens zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation berechtigt.
11. **Der Tagespflegegast erteilt der Einrichtung die Erlaubnis**, körperliche Zustände, Behandlungsmaßnahmen und -ergebnisse fotografisch zu dokumentieren und die Fotografien in Papier- oder digitaler Form zur Pflegedokumentation hinzu zu nehmen.
12. **Der Tagespflegegast erteilt der Einrichtung weiter die Erlaubnis**, von ihm ein Foto in der Art eines Passbildes anzufertigen und zu seiner Pflegedokumentation bzw. Akte zu nehmen sowie es erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Der Tagespflegegast bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er diese Vereinbarungen zu Datenschutz und Schweigepflicht gelesen und zur Kenntnis genommen hat und in diese einwilligt.

Diese Einwilligung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Tagespflegegasts hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

Widerruft der Tagespflegegast seine Einwilligung, kann es zu Erschwerungen bei seiner fach- und vertragsgemäßen Versorgung und Betreuung, bis hin zu deren Unmöglichkeit, sowie zu Abrechnungsproblemen mit Kostenträgern kommen, so dass für die Tagespflegeeinrichtung eine Kündigung des Tagespflegevertrages erforderlich werden kann.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Tagespflegegastes,
Bevollmächtigten oder Betreuers

Anlage 6

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten Information gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung

Nach den gesetzlichen Verpflichtungen des Trägers der Tagespflegeeinrichtung wird hiermit über die Verwendung der personenbezogenen Daten der Tagespflegegäste entsprechend Artikel 13 und 14 DSGVO informiert.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann sich der Tagespflegegast oder sonstige von der Datenverarbeitung Betroffene wenden?

- a) Verantwortliche Stelle gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist als Einrichtungsträger der

Haus der Betreuung und Pflege Franken GmbH

Sirgensteinstr. 2

88267 Vogt

T: +49 (0) 75 29 974 20

M: info@hdb-burgoberbach.de

- b) Betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist Herr Daniel Balk.

IT-Administrator der Zentralen Heimverwaltung

H: +49 (0) 176 603 981 34

T: +49 (0) 63 24 971 46 12

M: it@zh-verwaltung.de

Büro-/Postadresse

Zentrale Heimverwaltung

Sirgensteinstr. 2

88267 Vogt

2. Welche Daten nutzen wir und woher beziehen wir diese?

- a) Wir verarbeiten insbesondere solche personenbezogenen Informationen, die wir im Rahmen des Vertragsschlusses und während der Vertragsdurchführung erhalten.
- b) Dies sind grundsätzlich die Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit) des Leistungsnehmers (= Tagespflegegast), aber auch uns benannter Angehöriger, Betreuer oder Bevollmächtigter, die wir von dem Leistungsnehmer oder den vorgenannten dritten Personen direkt erhalten.
- c) Es können auch Daten über die finanzielle Situation des Leistungsnehmers, beispielsweise über den Bezug von Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenbezüge oder den Bezug weiterer Leistungen wie Sozialhilfe oder Beihilfe sein.
- d) Zu den verarbeiteten Daten gehören auch besondere Kategorien personenbezogener Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, die wir vom Leistungsnehmer oder dessen Vertreter erhalten, wie medizinische Befunde, ärztliche Verordnungen, MDK-Gutachten, Bescheide über die Einstufung in Pflegegrade, Dokumentationsdaten aus einer Pflege- und Wunddokumentation etc.

Oder Daten der Religionszugehörigkeit, soweit sie für die Pflege, Versorgung und Betreuung von Bedeutung sind.

- e) Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erfüllung unserer Leistungen erforderlich – personenbezogene Daten, auch Gesundheitsdaten, die wir von anderen Unternehmern oder sonstigen am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Dritten (Ärzten, Apothekern, Ergo- und Physiotherapeuten, Krankenhäusern, Hilfsmittellieferanten, Friseuren, Fußpflegern, Kranken- und Pflegekassen sowie -versicherungen, Sozialhilfeträgern, Beihilfestellen, Rentenversicherungsträgern etc.) zulässigerweise erhalten; zum Beispiel im Zusammenhang mit der Durchführung von Pflege- und Betreuungsmaßnahmen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer gesonderten Einwilligung des Leistungsnehmers.
- f) Schließlich verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Standes- und Grundbuchämter, Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Insolvenzregister) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

3. Wozu verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

- a) Daten verarbeiten wir zur vertragsgemäßen Leistungserbringung, für die Leistungsverwaltung und Leistungsabrechnung, die Pflegeplanung und -dokumentation, die Pflege, Betreuung und Versorgung. Sowie zur Erfüllung unserer Pflichten gegenüber den Kostenträgern und Kontrollorganen (wie z.B. FQA/Heimaufsicht und MDK/Medizinischer Dienst).
- b) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 a) - d), f), 9 Abs. 2 a), c), h) und i) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 b) und c), 24 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO) darf nur erfolgen
- aufgrund einer Einwilligung, Art. 6 Abs. 1a DSGVO,
 - für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Betroffenen erfolgen, Art. 6 Abs. 1b DSGVO,
 - zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Datenverarbeitende unterliegt und welche sich aus weiteren gesetzlichen Vorschriften ergibt, Art. 6 Abs. 1c DSGVO,
 - um lebenswichtige Interessen des Betroffenen oder einer anderen natürlichen Person zu schützen, Art. 6 Abs. d EU-DSGVO.

Soweit uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt wurde, ist die Rechtmäßigkeit dieser Vereinbarung auf Basis der Einwilligung gegeben.

Die Verarbeitung erfolgt vorrangig zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b), 9 Abs. 2 h) DSGVO), nämlich der Erbringung unserer Leistungen. Dies kann die interne Verarbeitung beispielsweise zur Planung und Durchführung der Betreuungs- und Pflegemaßnahmen sein, aber auch die Konsultation und der Datenaustausch mit Ärzten, Physio- und Ergotherapeuten, Apothekern oder sonstigen an der Erbringung der Leistungen beteiligten Dritten wie Wäschereien oder sonstigen Dienstleistern.

- c) Soweit erforderlich, verarbeiten wir die Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder von Dritten (Artikel 6 Abs. 1 f), 9 Abs. 2 f) DSGVO), beispielsweise in folgenden Fällen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Kranken- und Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern zur Abrechnung unserer Leistungen;
 - Konsultation von und Datenaustausch mit Abrechnungsdienstleistern zur Abrechnung unserer Leistungen, sei es, dass diese uns von den Kranken- und Pflegekassen benannt wurden oder dass wir die Abrechnung einem Abrechnungsdienstleister übertragen haben;
 - Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftsteilen zur Ermittlung von Bonitäts- und Ausfallrisiken;
 - Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Rechtsverteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- d) Weiterhin unterliegen wir diversen gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen (z. B. dem Infektionsschutzgesetz, landesheimrechtlichen Regelungen und den Regelungen der Sozialgesetzbücher). Zu den Zwecken der Datenverarbeitung in diesem Zusammenhang (Artikel 6 Abs. 1 c), 9 Abs. 2 i)) gehören unter anderem Meldepflichten an gesetzlich benannte Stellen, zum Beispiel im Falle des Auftretens meldepflichtiger Erkrankungen.
Zu unseren gesetzlichen Verpflichtungen gehören beispielsweise auch Auskünfte an die Meldebehörden.
- e) Ferner berechtigt uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von Daten für bestimmte Zwecke (Artikel 6 Abs. 1 a), 9 Abs. 2 a). Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt jedoch nur für die Zukunft. Datenverarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

4. Wer erhält Daten des Leistungnehmers?

- a) Die personenbezogenen Daten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die für die zur Vertragserfüllung erforderlichen Aufgaben zuständig sind. Gesundheitsdaten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und nur im Rahmen der Vorgaben ihrer Schweigepflicht Daten verarbeiten.
- b) Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung oder aus den oben dargestellten Gründen erforderlich ist; beispielsweise zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern, zum notwendigen Austausch mit anderen am Pflege- und Betreuungsgeschehen beteiligten Leistungserbringern, mit Kooperationspartnern wie Caterern, Wäschereien und Reinigungsunternehmen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten. Eine Datenweitergabe zu Werbezwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen; es sei denn, es handelt sich um für den Leistungsnehmer hilfreiche oder notwendige Informationen über andere Versorgungs- und Betreuungsformen des Einrichtungs- oder Dienstträgers.
- c) Auch von uns eingesetzte Auftragsdatenverwalter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind beispielsweise unsere IT-Dienstleister, aber auch von uns mit der Abrechnung der Leistungen beauftragte Abrechnungsunternehmen und sonstige zur Vertragserfüllung beigezogene externe Dienstleister. Diese sind vertraglich verpflichtet, die Daten unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht ausschließlich für die von uns vorgegebenen Aufgaben zu verwenden.
- d) Eine darüber hinausgehende Verarbeitung bedarf der ausdrücklichen und jederzeit widerruflichen Einwilligung des Leistungnehmers.

5. Wie lange werden die Daten gespeichert?

- a) Soweit erforderlich, verarbeiten wir die zur Vertragserfüllung notwendig erfassten Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses, was auch die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses umfasst.
- b) Die Daten dürfen über die Beendigung des Vertrages hinaus gespeichert werden, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. So unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich, je nach Leistungsart, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) sowie den auf Basis der Sozialgesetzbücher geschlossenen Landesrahmenverträgen sowie sonstigen gesetzlichen Vorgaben ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
Im Bereich der Pflege besteht eine grundsätzliche Daten-Aufbewahrungsfrist für pflegerelevante Dokumentationen von 10 Jahren ab Beendigung des Vertragsverhältnisses (auch im Ablebensfall); § 48 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG).
- c) Die Speicherdauer im Falle der Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung beurteilt sich, soweit keine spezialgesetzlichen Vorschriften gelten, nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Regel drei Jahre, in besonderen Fällen auch bis zu dreißig Jahren betragen können.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es erfolgt keine Übermittlung von Daten an ein Drittland.

7. Welche Datenschutzrechte haben der Leistungsnehmer und andere betroffene Personen?

- a) Werden ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben die Betroffenen Rechte auf
 - **Auskunft** über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
 - **Berichtigung** unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO)
 - **Datenlöschung** („Recht auf Vergessenwerden“), Art. 17 DSGVO
 - **Einschränkung** der Verarbeitung der über sie erhobenen Daten (Art. 18 DSGVO),
 - **Widerspruch** gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
 - **Datenübertragbarkeit** (wenn sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, Art. 20 DSGVO).
- b) Sollten Betroffene von oben genannten Rechten Gebrauch machen, haben wir zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- c) Im Rahmen des Vertrages muss der Leistungsnehmer oder Betroffene grundsätzlich nur die Daten zur Verfügung stellen, die für den Abschluss, die Durchführung, Beendigung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss eines Vertrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen (kündigen).
- d) Wir nutzen keine automatisierten Verarbeitungsprozesse zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses. Die Daten des Betroffenen

werden durch uns nicht mit dem Ziel verarbeitet, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling).

8. Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung

- a) Wenn Leistungsnehmer oder sonstige Betroffene uns durch eine entsprechende Erklärung personenbezogene Daten freiwillig gegeben haben, können sie diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
- b) Der Widerruf der Einwilligung kann formfrei erfolgen; schicken Sie ihn bitte möglichst schriftlich an die oben unter 1.a) genannte Träger-Postadresse.
- c) Widerrufen Betroffene ihre Einwilligung, werden wir ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Betroffenen überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung unserer Rechtsansprüche dient.
- d) Für den Fall eines Widerrufs gilt der Hinweis unter Ziffer 7.c) entsprechend:

9. Verweigerung notwendiger Daten bei Vertragsschluss

Lehnt der Leistungsnehmer die Verarbeitung notwendiger Daten bereits bei Vertragsabschluss ab, werden wir in der Regel keinen Vertrag mit ihm schließen können. Ohne die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten können wir keine Leistungen erbringen.

10. Beschwerderecht

Von unserer Datenverarbeitung Betroffene haben ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Wagmüllerstraße 18, 80502 München
Tel.: 089 2126720, E-Mail: poststelle@bayern-datenschutz.de

Gelesen und zur Kenntnis genommen.

.....

Ort, Datum

.....

Tagespfliegast / Bevollmächtigter / Betreuer

Anlage 7 zum Tagespflegevertrag

Empfangsvollmacht

Tagespflegegast: **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..**

(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

1. Ich bevollmächtige hiermit mit Wirkung über meinen Tod hinaus

Frau/Herrn, Adresse, Telefon

.....

Frau/Herrn, Adresse, Telefon

.....

Frau/Herrn, Adresse, Telefon

.....

jeden einzeln für sich, im Falle meines Ablebens meinen Nachlass, unbeachtlich der obigen Reihenfolge und der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge, von der Einrichtung in Empfang zu nehmen und die Tagespflegeeinrichtung auf Kosten des Nachlasses von meinen persönlichen Gegenständen zu räumen. Der Einrichtung steht es frei, an welchen der Bevollmächtigten sie sich wendet.

2. Dies gilt auch für den Fall der Beendigung meiner Inanspruchnahme der Tagespflegeeinrichtung, sollte ich selbst nicht mehr in der Lage sein, mein in die Tagespflegeeinrichtung eingebrachtes Eigentum zu räumen.

3. Ich entbinde die Einrichtung und ihre Mitarbeiter im Falle der Herausgabe meines Eigentums/Nachlasses an eine der oben genannten Personen von jeglicher Haftung gegenüber meinen Erben oder eventuellen Nachlass- und sonstigen Gläubigern.

4. Die Bevollmächtigung der in Ziffer 1. genannten Personen ist von mir gegenüber der Einrichtungsleitung schriftlich jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufbar.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Tagespflegegasts

oder seines Betreuers/Bevollmächtigten

Anlage 8 zum Tagespflegevertrag

Vor Vertragsschluss vom Tagespflegegast zu übergebende Unterlagen

Tagespflegegast: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)
(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

Für den Abschluss des Tagespflegevertrages ist es erforderlich, der Tagespflegeeinrichtung vor Vertragsschluss folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Aktuelles ärztliches Attest
2. Kopie der gerichtlichen Betreuerbestellung / der Vorsorgevollmacht / o.ä.
3.
4.
5.
6.

Soweit für die Durchführung der Tagespflege nicht erforderlich, werden die Unterlagen dem Tagespflegegast nach Kenntnisnahme durch die Einrichtung wieder zurückgegeben; im Übrigen bei Beendigung des Tagespflegevertrages.

Unterlagen erhalten am

.....
Unterschrift für die Einrichtung

Übergabe verweigert

Anlage 9 zum Tagespflegevertrag

Vollmacht zur Einsichtnahme Dritter in die Pflegedokumentation

Tagespflegegast: **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**
(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

Ich bevollmächtige hiermit, unbeachtlich der nachfolgenden Aufzählungsreihenfolge,

.....
.....
.....

Frau/Herrn Vorname, Familienname/Adresse/Telefon

Einsicht in die von der Einrichtung über meine Pflege geführte Dokumentation (Pflegedokumentation) zu nehmen.

Ich entbinde die Einrichtung und ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber der/den oben genannten Person(en) von ihrer Schweigepflicht über den Inhalt der Pflegedokumentation.

Außerdem entbinde ich meine derzeitigen und künftigen behandelnden Ärzte gegenüber den oben genannten Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit dies zur Erläuterung der Pflegedokumentation und deren Inhalte erforderlich ist.

Meine Vollmacht nebst Schweigepflichtentbindungserklärung ist, sowohl im Einzelfall wie auch generell oder in Teilen, schriftlich jederzeit frei widerrufbar.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Tagespflegegasts
oder seines Betreuers/Bevollmächtigten